



SCHUTZKONZEPT

ZUR PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT

VfL Buchloe 1900 e.V.

Am Bad 4

86807 Buchloe

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort

2. Schutzkonzept

2.1. Personalmanagement

2.1.1. Führungszeugnis

2.1.2. Einarbeitung

2.2. Aus- und Weiterbildung

2.3. Selbstverpflichtungserklärung / Ehrenkodex

2.3.1. Wer unterschreibt?

2.3.2. Wer unterschreibt nicht?

2.4. Ansprechpersonen und Meldewege

2.4.1. Interne Ansprechpersonen

2.4.2. Externe Ansprechpersonen und Fachberatungsstellen
in Bayern

2.4.3. Bundesweite Anlaufstellen

2.5. Handlungsleitfäden / Interventionspläne

2.5.1. Definition

2.5.2. Was tun, wenn ein sexualisierter Übergriff oder
sexualisierte Gewalt beobachtet wird?

2.5.3. Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind oder
ein/e Jugendliche/r von sexualisierter Gewalt betroffen ist?

2.5.4. Was tun, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r von
sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder
Vernachlässigungen berichtet?

2.5.5. Was tun bei verbalen oder körperlich-sexualisierten
Grenzüberschreitungen zwischen Teilnehmer/innen?

2.6. Rehabilitation

2.7. Qualitätsmanagement

3. Erwähnte Dokumente und Anlagen

- Dokumentationsbogen
- Gesprächsprotoll

1. Vorwort

Dieses Schutzkonzept ist ein erster Schritt in der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld sexualisierte Gewalt und wird in den nächsten Jahren weiterentwickelt. Schutzkonzepte befinden sich noch in der Experimentierphase das hat sich auch in der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes gezeigt. Es gibt Ansätze und Methoden, die sich in der Jugendarbeit bewährt haben, aber nicht (immer) zu den Gegebenheiten im Sportverein passen.

Der VfL Buchloe, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

Wir wollen im VfL Buchloe eine Umgebung schaffen, in der Kinder und Jugendliche unbedarft und sicher Sport machen können und Freude haben.

2. Schutzkonzept

2.1. Personalmanagement

Der Vorstand

- legt erweiterte Führungszeugnisse vor, die gegenseitig eingesehen und dokumentiert werden.
- unterschreibt die Selbstverpflichtungserklärung.
- thematisiert das Schutzkonzept und die Prävention sexualisierter Gewalt in der Einarbeitung neuer Vorstände und der Schutzbeauftragten.

Die Geschäftsstelle

- wird vom Vorstand bereits bei der Einstellung mit den Themen Schutzkonzept und Prävention sexualisierter Gewalt konfrontiert. In der Einarbeitung wird das Schutzkonzept vom VfL Buchloe explizit thematisiert und die Möglichkeit sowie Notwendigkeit einer Schulung zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt diskutiert.
- verpflichtet sich im Vertrag zur Einhaltung des Schutzkonzeptes und zur Prävention sexualisierter Gewalt (ab 2025).
- legt ein erweitertes Führungszeugnis vor, das durch den Vorstand eingesehen und dokumentiert wird.
- unterschreibt die Selbstverpflichtungserklärung.

Abteilungsleiter, Übungs- und Kursleiter sowie Helfer¹

- legen ein erweitertes Führungszeugnis vor, das von der Geschäftsstelle gesichtet und das Vorlegen in einer Liste festgehalten wird.
- unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung.
- Neue Abteilungsleiter, Übungs-/Kursleiter und Helfer werden über das Schutzkonzept und die Prävention sexualisierter Gewalt informiert. *

** Diese Aufgaben kann der Vorstand auf die Geschäftsstelle delegieren, hat jedoch die korrekte Erledigung sicherzustellen.*

¹ Helfer ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

Schutzbeauftragte

- legen ein erweitertes Führungszeugnis vor, das durch den Vorstand eingesehen und dokumentiert wird.
- unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung.

2.1.1. Führungszeugnis

Es gelten die Allgemeinen Regelungen zu Führungszeugnissen beim VfL Buchloe:

Grundsätzliches

- Es geht nur um Sexualstraftaten (erweitertes Führungszeugnis).
- Führungszeugnisse werden alle fünf Jahre vorgelegt.
- Führungszeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- Eine Erstattung der Kosten ist möglich.

Ablauf

- Die Geschäftsstelle stellt Aufforderungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die Beantragung aus.
- Die Geschäftsstelle leitet die Bescheinigungen an alle unter 2.1. genannten Personen weiter.
- Die Geschäftsstelle sichtet die Führungszeugnisse und hält diese in der Tabelle zu Führungszeugnissen (von wem, wann, Datum, von wem eingesehen) fest. Bei Auffälligkeiten wird der Vorstand hinzugezogen.

2.1.2. Einarbeitung

Bei Einarbeitung (Geschäftsstelle), neu gewählten Vorständen und neuen Abteilungs- / Übungs-/Kursleitern und Helfern wird das Schutzkonzept und die Prävention sexualisierter Gewalt thematisiert und auf die Einhaltung nachdrücklich hingewiesen. Die Selbstverpflichtungserklärungen werden unterschrieben und die erweiterten Führungszeugnisse nachgehalten.

2.2. Aus- und Weiterbildung

Vorstand, Schutzbeauftragte, Geschäftsstelle, Abteilungs-/Übungs-/Kursleiter und Helfer sollen regelmäßige Weiterbildungen zu Schutzkonzepten sowie zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt wahrnehmen.

Das Weiterbildungsangebot des BLSV, BTV und anderer Sportverbände oder des LRA Ostallgäu sind vorrangig zu nutzen.

2.3. Selbstverpflichtungserklärung / Ehrenkodex

Der VfL Buchloe arbeitet mit der Selbstverpflichtungserklärung / dem Ehrenkodex der jeweiligen Sportverbände. Für den Vorstand und angestellte Personen wird die Selbstverpflichtungserklärung des BLSV bzw. der Bayerischen Sport Jugend (BSJ) genutzt.

2.3.1. Wer unterschreibt?

- Vorstand
- Schutzbeauftragte
- alle angestellten Personen (Geschäftsstelle, Hausmeister etc.)
- Abteilungsleiter, Übungs-/Kursleiter, Helfer¹ des VfL Buchloe
- Kooperationspartner (z.B. Kindersport Allgäu)

¹ Helfer ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

2.3.2. Wer unterschreibt nicht?

- Mitarbeiter der Putzfirma
- Externe Lehrer der Schulen, welche die VfL Sporthalle für den Sportbetrieb nutzen. Hier liegt die Verantwortung bei den Schulen.
- Trainer und Übungsleiter anderer Sportvereine, die in der Sporthalle eingemietet sind oder die im Rahmen von Turnieren oder Wettkämpfen in der Sporthalle sind. Hier liegt die Verantwortung bei den anderen Sportvereinen.
- Aktive Mitglieder, die am Sport teilnehmen

2.4. Ansprechpersonen und Meldewege

2.4.1. Interne Ansprechpersonen

Vorstand

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung und regelmäßige Evaluierung des Konzepts. Jedes Vorstandsmitglied ist Mitglied des Krisenteams.

Schutzbeauftragte

Der Vorstand benennt vier Mitglieder des Vereins als Schutzbeauftragte. Die Tätigkeit des Schutzbeauftragten ist freiwillig und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Schutzbeauftragten werden über Homepage und Aushang allen Mitgliedern bekannt gemacht und sind über eine bekannte E-Mail-Adresse (hilfe-psg@vfl-buchloe.de) erreichbar.

Empfangene E-Mails werden entsprechend der Handlungsleitfäden (2.5.2. ff) bearbeitet. Bei Unsicherheiten kann jederzeit externe Beratung von Fachstellen in Anspruch genommen werden (2.4.2.)

Einmal im Jahr, bei der ersten Vorstandssitzung des Jahres oder nach Neuwahlen des Vorstandes, werden die Posten der Schutzbeauftragten im Team besprochen und ggf. neue Personen benannt.

Krisenteam

Der Vorstand und die Schutzbeauftragten bilden unter Einbeziehung einer externen Fachstelle zusammen das Krisenteam.

Die Zusammensetzung des Krisenteams ist flexibel und abhängig vom vorliegenden Fall.

Die Mitglieder des Krisenteams sind füreinander Vertrauenspersonen und niedrigschwellig ansprechbar.

Mit ihnen können Beobachtungen, Situationen oder Gespräche geteilt werden. Dies ermöglicht Austausch, ist aber keine offizielle Meldung. Die Möglichkeit einer offiziellen Meldung kann jederzeit genutzt werden. Die Entscheidung verbleibt bei der Person, die den Vorfall beobachtet oder vermutet solange der Schutz der betroffenen Person gewährt ist.

Das Gespräch wird vertraulich behandelt und die Krisenteammitglieder gehen verantwortungsbewusst mit den anvertrauten Inhalten um. Wichtig ist, dass auch die gesprächssuchende Person zunächst gefragt wird, ob sie für ein Gespräch bereit ist. Es kann vereinbart werden, dass sich auch die Vertrauenspersonen Rat bei anderen (ggf. anonym) einholen können. Die gesprächssuchende Person wird, wenn benötigt, über weitere Schritte der Vertrauensperson informiert.

Abteilungsleiter, Übungs-/Kursleiter und Helfer

AL, ÜL und Helfer werden mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht und eingearbeitet. Sie wissen über die Meldewege Bescheid. Die Verantwortung verbleibt beim Vorstand.

Grundsätzliches (Meldekette)

Über eine allen Mitgliedern bekannte E-Mail-Adresse (hilfe-psg@vfl-buchloe.de) sind die Schutzbeauftragten erreichbar. Diese E-Mail-Adresse wird im Verein durch Aushang, Homepage usw. bekannt gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Schutzbeauftragten telefonisch zu erreichen und/oder persönliche Gesprächstermine zu vereinbaren. Telefonnummern sind im Aushang und auf der Homepage zu sehen.

Zur Dokumentation von Vorgängen im Kontext des Schutzkonzeptes wird der **Dokumentationsbogen** und das **Gesprächsprotokoll** benutzt (Anlage). Diese können auf der Homepage heruntergeladen werden.

Gespräche werden vertraulich behandelt und die Mitglieder des Krisenteams gehen verantwortungsbewusst mit den anvertrauten Inhalten um.

Wichtig ist, dass auch die gesprächssuchende Person zunächst gefragt wird, ob sie für ein Gespräch bereit ist.

Die gesprächssuchende Person wird, wenn benötigt, über weitere Schritte des Krisenteams informiert.

2.4.2. Externe Ansprechpersonen und Fachberatungsstellen in Bayern

- Notruf- und Beratungsstelle bei sexueller Gewalt in Kaufbeuren
 - 08341 9080313
 - 0151 14616746
 - 0151 14616745
- Weißer Ring e.V. Kaufbeuren - Ostallgäu
 - 08343-1660

2.4.3. Bundesweite Anlaufstellen

- Kummertelefon für Kinder und Jugendliche: 0800 1110 333
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530
- Nummer gegen Kummer: 116 111
- Telefonseelsorge: 0800 1110 111 oder 222
- Telefonische Anlaufstelle der Unabhängigen
- Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: 0800 225 5530
- www.hilfeportal-missbrauch.de

2.5. Handlungsleitfäden / Interventionspläne

2.5.1. Definition

„**Sexuelle Gewalt**“ ist jede sexuelle Handlung, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei Kindern, also unter 14-Jährigen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn das Kind damit einverstanden wäre.

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf: Sexuelle Übergriffe liegen in einem strafrechtlichen Graubereich und reichen von verbalen Belästigungen über voyeuristisches Betrachten des kindlichen Körpers bis zu (nur scheinbar unabsichtlichen) flüchtigen Berührungen von Brust und Genitalbereich. Stets strafbare Missbrauchshandlungen umfassen sexuelle Handlungen am Körper des Kindes (hands-on) wie zum Beispiel Zungenküsse oder Manipulation der Genitalien sowie schwere Formen sexueller Gewalt wie orale, vaginale und anale Penetration. Ebenfalls strafrechtlich relevant sind Missbrauchshandlungen, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird (hands-off), also beispielsweise sexuelle Handlungen vor dem Kind, aber auch das gezielte Zeigen pornografischer Abbildungen. Auch die Aufforderung an ein Kind, sexuelle Handlungen an sich – etwa vor der Webcam – vorzunehmen, ist sexueller

Missbrauch.“ (UBSKM (2024). Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. (S. 1-2). https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/240703_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindemissbrauch_UBSKM.pdf)

Im vorliegenden Schutzkonzept wird von sexualisierter Gewalt gesprochen, um hervorzuheben, dass es nicht um die Befriedigung sexueller Lust oder Sexualität geht, sondern um Machtmissbrauch. Sexuelle Grenzverletzungen sind „Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen.“ (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. (o. J.). Glossar. <https://www.auf-arbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/>)

Der/die Schutzbeauftragte nehmen Beschwerden und Meldungen in Empfang, führen ein erstes Gespräch und entwickeln eine Einschätzung. Bei allen Handlungsleitfäden gilt, dass bei Unsicherheiten Fachberatungsstellen (siehe 2.4.2) angefragt werden können. Beratung bei **Fachberatungsstellen** kann auch als Einzelperson in Anspruch genommen werden.

2.5.2. Was tun, wenn ein sexualisierter Übergriff oder sexualisierte Gewalt beobachtet wird?

WAS?		WER?
1	Direkt eingreifen und Übergriff beenden	Beobachtende Person(en)
2	Sicherheit der betroffenen Person sicherstellen	
3	Ruhe bewahren	
4	Dokumentationsbogen ausfüllen	
5	Ggf. Gespräch mit Schutzbeauftragter/m	Beobachtende Person(en), Schutzbeauftragte/r
	Ggf. Dokumentation im Gesprächsprotokoll	
6	Rücksprache mit Schutzbeauftragte/r	Beobachtende Person(en), Schutzbeauftragte/r
	Wenn Personenkreis gem. 3.1 = Vorstand, Geschäftsstelle, AL, ÜL oder Helfer: Entscheidung zu Suspension/Freistellung treffen (ggf. in Absprache mit Fachberatungsstelle, s. Fußnote 1)	Schutzbeauftragte
	Gesamtvorstand informieren	
7	Fachberatungsstelle kontaktieren	
	Schutz der betroffenen Person thematisieren und Schutzvereinbarung treffen	
	Wenn Personenkreis gem. 3.1 = Vorstand, Geschäftsstelle, AL, ÜL oder Helfer: Personelle Konsequenzen besprechen	
8	Personelle Entscheidungen und Schutzmaßnahmen umsetzen	
9	Beobachten und weiter dokumentieren	

Fußnote 1:

Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen. Der Schutz der betroffenen Person muss sichergestellt sein. Es ist wichtig darauf zu schauen, wie sich die der Organisation zugehörige Person verhält: Werden Verbündete gesucht? Wird Macht ausgeübt? Wird versucht, den Verdacht zu vertuschen? Wenn ja, ist eine Suspendierung/Freistellung sinnvoll.

AUF KEINEN FALL:

- **Betroffene Person befragen**
- **Eigene Ermittlungen anstellen**
- **Informationen nach außen teilen**

2.5.3. Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r von sexualisierter Gewalt betroffen ist?

WAS?		WER?
1	Ruhe bewahren	Vermutende Person(en)
2	Wenn möglich, Verhalten von potenziell betroffener Person beobachten	
3	Dokumentationsbogen ausfüllen	
4	Ggf. Gespräch mit Vertrauensperson	vermutende Person(en), Schutztauftragte/r
	Ggf. Dokumentation im Gesprächsprotokoll	
5	Rücksprache mit schutzkonzeptbeauftragten Personen	Beobachtende Person(en), Schutztauftragte/r
	Wenn Personenkreis gem. 3.1 = Vorstand, Geschäftsstelle, AL, ÜL oder Helfer: Entscheidung zu Suspension/Freistellung treffen (ggf. in Absprache mit Fachberatungsstelle, s. Fußnote 2)	Schutztauftragte/r
	Gesamtvorstand informieren	
6	Fachberatungsstelle kontaktieren	
	Schutz der betroffenen Person thematisieren und Schutzvereinbarung treffen	
	Wenn Personenkreis gem. 3.1 = Vorstand, Geschäftsstelle, AL, ÜL oder Helfer: Personelle Konsequenzen besprechen	
7	Personelle Entscheidungen und Schutzmaßnahmen umsetzen	
8	Beobachten und weiter dokumentieren	

Fußnote 2: Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen. Der Schutz der betroffenen Person muss sichergestellt sein. Es ist wichtig darauf zu schauen, wie sich die der Organisation zugehörige Person verhält: Werden Verbündete gesucht? Wird Macht ausgeübt? Wird versucht, den Verdacht zu vertuschen? Wenn ja, ist eine Suspendierung/Freistellung sinnvoll?

AUF KEINEN FALL:

- Auf eigene Faust etwas unternehmen
- Überstürzt handeln
- Die betreffende Person direkt konfrontieren
- Eigene Ermittlungen zum Tathergang anstellen
- Eigene Befragungen durchführen
- In Bezug auf die Vermutung Kontakt mit vermutlichem Täter_innen aufnehmen
- In Bezug auf die Vermutung Kontakt mit Eltern der vermutlich betroffenen Person und vermuteten Täter_innen aufnehmen

2.5.4. Was tun, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?

WAS?		WER?
1	Ruhe bewahren	Adressierte Person(en) Person des Vertrauens
2	Zuhören, Glauben schenken	
3	Berichte immer ernst nehmen (gerade Kinder berichten oft nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist).	
4	Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der betroffenen Person respektieren.	
5	Zweifelsfrei Partei für die betroffene Person ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“ Die Verantwortung liegt bei der übergriffigen Person oder dem erwachsenen Menschen, der eine Situation falsch eingeschätzt hat.	
6	Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Transparent machen, dass Hilfe eingeholt wird.	
7	Dokumentationsbogen und Gesprächsprotokoll (in der Sprache des Kindes) ausfüllen	
8	Ggf. Gespräch mit Schutzbeauftragter/m	Adressierte Person(en), Schutzbeauftragte/r
	Ggf. Dokumentation im Gesprächsprotokoll	
9	Rücksprache mit Schutzbeauftragte/r	Beobachtende Pers. Schutzbeauftragte/r
	Wenn Personenkreis gem. 3.1 = Vorstand, Geschäftsstelle, AL, ÜL oder Helfer: Entscheidung zu Suspension/Freistellung treffen (ggf. in Absprache mit Fachberatungsstelle, s. Fußnote 3)	Schutzbeauftragte/r
	Gesamtvorstand informieren	
10	Fachberatungsstelle kontaktieren	
	Schutz der betroffenen Person thematisieren und Schutzvereinbarung treffen	
	Wenn Personenkreis gem. 3.1 = Vorstand, Geschäftsstelle, AL, ÜL oder Helfer: Personelle Konsequenzen besprechen	
11	Personelle Entscheidungen und Schutzmaßnahmen umsetzen	
12	Beobachten und weiter dokumentieren	

**Nächste Seite
unbedingt beachten!**

Fußnote 3: Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen. Der Schutz der betroffenen Person muss sichergestellt sein. Es ist wichtig darauf zu schauen, wie sich die der Organisation zugehörige Person verhält: Werden Verbündete gesucht? Wird Macht ausgeübt? Wird versucht, den Verdacht zu vertuschen? Wenn ja, ist eine Suspendierung/Freistellung sinnvoll.

Weiter zu: 2.5.4. Was tun, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?

AUF KEINEN FALL:

- Drängen, verhören, Forschungsdrang, überstürzte Aktionen
- „Warum-Fragen“ stellen
- Logische Erklärungen einfordern
- Druck (auch Lösungsdruck) ausüben
- Versprechungen, Zusagen oder Angebote machen, die nicht erfüllbar sind
- Auf eigene Faust handeln
- Eigene Ermittlungen zum Tathergang anstellen
- In Bezug auf die Vermutung Kontakt mit vermutlichem Täter_innen aufnehmen
- Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen treffen
- Betroffene und übergriffige Person gemeinsam befragen

2.5.5. Was tun bei verbalen oder körperlich-sexualisierten Grenzüberschreitungen zwischen Teilnehmer/innen?

WAS?		WER?
1	Ruhe bewahren	Beobachtende Person(en)
2	Grenzüberschreitung deutlich benennen und stoppen	
3	Situation im 6-Augen-Prinzip klären	Beobachtende Person(en), weitere für die Sportstunde/Veranstaltung verantwortliche Person(en) (aber nie gemeinsam betroffene und übergriffige Person)
	Mit betroffener Person: Unterstützungsbedarf klären und Möglichkeit eröffnen, Situation zu verlassen	
	Mit übergriffiger Person: Grenzüberschreitung r erklären und Handlungsalternativen aufzeigen	
4	Offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten beziehen	Alle
5	Vorfall im für die Sportstunde/Veranstaltung verantwortlichen Team besprechen (ggf. Schutzbeauftragte einbeziehen)	Beobachtende Person(en), für die Sportstunde/Veranstaltung verantwortliche Person(en), Schutzbeauftragte/r
	Umgangsregeln im Workshop im für die Sportstunde/Veranstaltung verantwortlichen Team kritisch beleuchten und ggf. weiterentwickeln	
6	Je nach Alter: Elterngespräch zu den Grenzverletzungen	Nach Absprache
7	Ggf. Präventionsarbeit verstärken	alle

2.6. Rehabilitation nach falschem Verdacht

Wenn sich Vorwürfe nach gründlicher und intensiver Prüfung unter Einbeziehung von externen Fachberatungsstellen als unbegründet erweisen, muss es das Ziel sein, die falsch beschuldigte Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Die Rehabilitation obliegt insbesondere dem Vorstand des VfL Buchloe.

Für die Rehabilitation sollte professionelle Unterstützung durch die externe Fachberatungsstelle herangezogen werden. Gegebenenfalls ist juristische Unterstützung beizuholen oder eine Kommunikationsagentur zu beauftragen.

Der Prozess muss in Abstimmung mit den betroffenen Personen geschehen und nur, wenn der Vorwurf auch öffentlich bekannt wurde. Danach ist die Dokumentation vom Vorstand vollständig zu vernichten.

Hinweisgebende Personen sind darin zu bestärken, dass es richtig war, sich in Verdachtsfällen an das Krisenteam zu wenden.

2.7. Qualitätsmanagement

Dieses Konzept ist in regelmäßigen Abständen von maximal drei Jahren zu prüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Verantwortung liegt beim Vorstand.

3. Erwähnte Dokumente und Anlagen

- Selbstverpflichtungserklärung der jeweiligen Verbände
- Tabelle Führungszeugnisse
- Gesprächsprotokolle
- Dokumentationsbogen